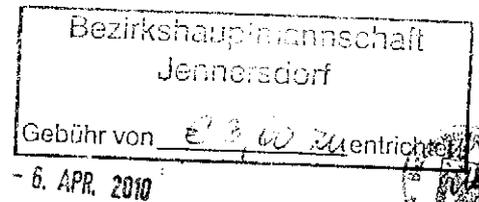




# Die Bildermacher



## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Bildermacher“
- (2) Er hat seinen Sitz in A-8382 Rosendorf, Gemeinde Weichselbaum, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

## § 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Pflege der Fotografie. Die Tätigkeit wird unpolitisch ausgeübt. Weiters bezweckt der Verein die Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet und den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung der Fotografie widmen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
  - Veranstaltungen verschiedenster Art,
  - die Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
  - Beiträge der Mitglieder
  - Geld- und Sachspenden
  - Warenabgabe
  - Subventionen
  - Werbung jeglicher Art
  - Sponsoring
  - Erteilung von Unterricht
  - Abhaltung von Veranstaltungen
  - Zinserträge
  - Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan.
- (2) Personen unter 6 Jahren können nicht Mitglieder werden; für Personen zwischen 6 und Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzbestimmungen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Als wichtige Gründe gelten:
  - grobes Vergehen gegen das Statut
  - unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines
  - Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - Mitgliederversammlung (§§ 9 f.)
  - Vorstand (§§ 11 ff.)
  - Rechnungsprüfer (§ 14)
  - Schiedsgericht (§ 15)
- (2) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels eines Stellvertreters führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht
- Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Schriftführer
4. Schriftführerverstelltreter
5. Kassier
6. Kassierstellvertreter

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Verhinderung der Schriftführer.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:

- über Aufnahme und Ausschluß von neuen Mitgliedern zu entscheiden
- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
- Veranstaltungen zu organisieren
- das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
- eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- Statutenänderungen anzuzeigen

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane**

Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes anzuwenden.

Dem Obmann, im Verhinderungsfall dem Schriftführer bzw. dem Kassier, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.

Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden

#### **§ 17 Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



# Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

8380 Jennersdorf, Hauptplatz 15  
Telefon 03329/45 202 Dw, Fax 03329/45 202 4777, DVR 0088919  
e-mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

---

Zahl: JE-11-12-381-3  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Jennersdorf, am 06.04.2010

## B e s c h e i d

### S p r u c h

Die Gründung des Vereines

**„Die Bildermacher“  
mit dem Sitz in Rosendorf**

wird nach dem Inhalt der Statuten gemäß § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, BGBl.Nr. I/66, zur Kenntnis genommen.

Der Verein wird eingeladen, mit der Vereinstätigkeit zu beginnen.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 AVG, weil dem Begehren der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und unterliegt einschließlich der Beilagen einer Gebühr von 180,-- Euro (§ 24 Abs. 3 VwGG, § 17a Abs. 1 VfGG).

Hinweis zur Vergebührung: Zur rechtmäßigen Vergebührung Ihrer Eingabe ergeht das Ersuchen, einen Betrag in der Höhe von **16,80 Euro** (13,20 Euro Eingabengebühr und 3,60 Euro Beilagengebühr je Bogen – 1 Bogen) auf das Girokonto der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf bei der Bank Burgenland, Konto Nr.: 91013048600, BLZ: 51000, bis **30.04.2010** einzuzahlen. Zwecks richtiger Zuordnung ist auf dem Einzahlungsschein die Aktenzahl JE-11-12-381-3 anzuführen.

Ergeht an:

- 1.) ✓ den Verein „Die Bildermacher“, z.H. des Obmanns  
Herrn Helmut Gaal, 8382 Weichselbaum, Rosendorf 29, unter Anschluss einer  
Kopie der Statuten, eines Vereinsregisterauszeuges und eines Zahlscheines,
  
- 2.) das Amt der Bgld. Landesregierung, LAD-Verfassungsdienst,  
7001 Eisenstadt, zur Kenntnis.

F.d.R.d.A.:

*Heubauer*

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Janics eh.

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 06.04.2010

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT JENNERSDORF**  
ZVR-Zahl **691852580**

## Vereinsdaten

Name **Die Bildermacher**  
Sitz **Rosendorf**  
c/o *Keine Eintragung gespeichert*  
Zustellanschrift **8382 Welchselbaum, Rosendorf 29**  
Land **Österreich**  
Entstehungsdatum **06.04.2010**  
statutenmäßige Vertretungsregelung **Dem Obmann, im Verhinderungsfall dem Schriftführer bzw. dem Kassier, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.**

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis **12.03.2010 - 11.03.2014**  
(Funktionsperiode)

Familienname **Gaal**

Vorname **Helmut**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis **12.03.2010 - 11.03.2014**  
(Funktionsperiode)

Familienname **Wurglits**

Vorname **Erich**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis **12.03.2010 - 11.03.2014**  
(Funktionsperiode)

Familienname **Decker**

Vorname **Nina**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

### Schriftführer Stellvertreter

Vertretungsbefugnis **12.03.2010 - 11.03.2014**  
(Funktionsperiode)

Familienname **Granitz**

Vorname **Rosemarie**

Titel **Mag.**

### Kassier

Vertretungsbefugnis **12.03.2010 - 11.03.2014**  
(Funktionsperiode)

Familienname **Granitz**

Vorname **Gerhard**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

### Kassier Stellvertreter

Vertretungsbefugnis **12.03.2010 - 11.03.2014**  
(Funktionsperiode)

Familienname **Riemenschneider**

Vorname **Doris**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

## **Hinweise**

**Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.**

**Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.**

**Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.**

**Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).**

Aussteller **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT JENNERSDORF**

DVR **0088919**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 06.April 2010 \ 14:54:34**